



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

- ausschließlich per E-Mail -

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5699
Fax +49 228 99-300-807-5699

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2024

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**

06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugen-
füllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024 (TL Fug-StB 24)**

Bezug: 1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2016 vom
11.04.2016; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/10-2597340
(TL Fug-StB 15)

2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2024 vom
03.04.2024; Az.: StB 25/7182.8/3880099

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3880095

Datum: Bonn, 02.04.2024

Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

I.

Mit dem im Bezug 1) genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2016 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015“ (TL Fug-StB 15) eingeführt. Aufgrund aktueller Erfahrungen aus der Straßenbaupraxis in Verbindung mit neuen Erkenntnissen aus der Forschung war eine Aktualisierung der bisherigen TL Fug-StB 15 erforderlich. Insbesondere für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton sollen künftig spezifische Fugenfüllstoffe und -systeme mit nachweislich optimierten Leistungseigenschaften angewendet werden, welche die Dauerhaftigkeit der Fugenkonstruktionen gegenüber bisherigen Systemen erhöhen.

Die neuen „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2024 (TL Fug-StB 24) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes aufgestellt worden.

Die TL Fug-StB 24 unterscheidet zwischen normal- und hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton. Die Abgrenzung zwischen normal- und hochbelasteten Fahrbahnen in Betonbauweise wird für den Bereich der Bundesfernstraßen im ARS-Nr. 11/2024 (Bezug 2)) geregelt. Für die neue Kategorie der hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton wurden entsprechende Anforderungsprofile definiert, welche in den ebenfalls überarbeiteten „Technischen Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen“ (TP Fug-StB 24) verankert sind. Für Fugenfüllstoffe und -systeme für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton ist es künftig erforderlich, die dauerhafte Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit der Fugenfüllstoffe und -systeme nachzuweisen.

Die Fugenfüllstoffe und -systeme für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton sind im Abschnitt 3.4 der TL Fug-StB 24 geregelt. Sie unterliegen nicht der europäisch harmonisierten Normung und tragen daher kein CE-Kennzeichen. Für den Nachweis der erforderlichen Gütesicherung wird das Übereinstimmungskennzeichen (Ü-Zeichen) verwendet. Die Qualitätssicherung gliedert sich, nach dem System 1+, in Eigenüberwachung und Fremdüberwachung.

Weiterhin wurden in den TL Fug-StB 24 die Anforderungen an Pflasterfugen-, Schienenfugen- und Rissmassen teilweise angepasst.





Seite 3 von 4

Für Bitumenfugenbänder wurden entsprechend des nachgewiesenen Dehn- und Haftvermögens und des Kaltbiegeverhaltens verschiedene Leistungsklassen (A, B bzw. C) deklariert.

Darüber hinaus erfolgte eine Überarbeitung der Begriffsbestimmungen im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Regelwerke.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) bleiben in ihrer bisherigen Fassung bestehen. Notwendige Anpassungen der ZTV Fug-StB 15 an die neuen TL Fug-StB 24 sind im ARS Nr. 11/2024 (Bezug 2)) beschrieben.

Als zentrale Stelle gemäß Abschnitt 1.1 und 1.4.3.4 b) der TL Fug-StB 24 wird für den Bereich der Bundesfernstraßen die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) benannt.

Um Produzenten und Prüfstellen hinreichend Zeit für die Umstellung einzuräumen, sind die neuen TL Fug-StB 24 in Verbindung mit den TP Fug-StB 24, auch für die bauvertragliche Umsetzung, ab dem 01.06.2026 verbindlich anzuwenden.

II.

Ich gebe die TL Fug-StB 24 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Fug-StB 24 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungsbeschluss bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die vorliegenden TL Fug-StB 24 wurden unter der Nummer 2022/0836/D notifiziert.

Die TL Fug-StB 24 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.





Seite 4 von 4

III.

Die TL Fug-StB 24 ersetzen die bisherigen TL Fug-StB 15 zum Stichtag 01.06.2026. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2016 (vgl. Bezug) hebe ich zu diesem Stichtag auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

S. Scheele

Tarifbeschäftigte

